

Satzung des Tierschutzvereins Tierschutz-Aktiv Passau und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ,Tierschutzverein/Tierschutz-Aktiv Passau und Umgebung e.V.
Er hat seinen Sitz in Passau ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Passau und Umgebung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu verbreiten, durch Aufklärung, Beratung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere im Zusammenwirken mit den Behörden Tierquälereien oder Tiermisshandlungen zu verhüten und nötigenfalls ohne Ansehen der Person strafrechtliche Verfolgung bzw. ein sonstiges behördliches Einschreiten zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der gesamten in Freiheit lebenden Wildtiere.
3. Der Verein soll ein Tierheim erstellen oder sich an der Unterhaltung eines solchen beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ferner können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Mitgliedschaft nicht als Deckmantel für den Verein schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht wird.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde an den Beirat richten. Dieser entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

4. Den aktiv tätigen Mitgliedern soll ein Lichtbildausweis ausgestellt werden. Alle anderen Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Mitgliedskarte.
5. Nicht aufgenommen werden Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen, abgeben oder Versuche mit Tieren durchführen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften durch Auflösung. Der Tod oder die Auflösung bewirken ein sofortiges Ausscheiden.
2. Der freiwillige Austritt muss mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis dahin verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn eine der für die Aufnahme maßgebenden besonderen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zutrifft.
 - b. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung im Rückstand bleibt, bzw. der Kontoabbuchung widerspricht,
 - c. wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereines zuwiderhandelt,
 - d. wenn es in einer anderen Weise den Verein schädigt oder Unfrieden im Verein oder in der allgemeinen Tierschutzbewegung stiftet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats der Einspruch beim Beirat zu, der endgültig entscheidet.
5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften ist der Mitgliedsausweis bzw. die Mitgliedskarte ohne Anspruch auf Entschädigung an den Vorstand zurück zu geben.

§6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag für volljährige Einzelpersonen, ferner für Jugendliche und Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperliche Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bzw. nach erfolgter Aufnahme zu entrichten.

4. Einzelmitglieder, die einen einmaligen Beitrag bezahlt haben, der mindestens dem dreißigfachen des jeweiligen Jahresbeitrages entspricht, sind zu weiteren Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Sie haben jedoch alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. mindestens einem Beisitzer bis zu drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Vertreter ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden.
3. Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Das Amt endet mit der Neuwahl, die im vierten darauf- folgenden Kalenderjahr stattfindet. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend. Wird bei der Wahl hinsichtlich einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit erzielt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Fall das Mitglied, das die meisten Stimmen erhielt.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ergänzung durch Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§9 Sonstige Recht und Pflichten des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls der in Ziffer 3 bezeichneten Personen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

3. Zur Erledigung von umfangreichen laufenden Arbeiten kann der 1. Vorsitzende mit Zustimmung des Beirats einen ständigen Geschäftsführer und andere Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen oder abberufen. Bei Beschäftigung gegen Entgelt bedarf die Vereinbarung einer längeren als die der gesetzlichen Kündigungsfrist, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt und ebenso wie Vereingelder gewissenhaft verwaltet wird. Bei Ausgaben von mehr als 5000,00 € im Einzelfall, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter die Zustimmung des Beirats einzuholen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Vorstand Verfügungen im Wert von mehr als 20.000,00 € im Einzelfall oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§10 Ehrenvorsitzender

Wer das Amt eines Vorsitzenden innegehabt und sich hervorragende Verdienste um den Tierschutz erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Beirats von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Ehrenmitglied.

4

§11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wird bei der Wahl hinsichtlich einzelner oder mehrerer Beiratsmitglieder im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Fall sind diejenigen Mitglieder in den Beirat gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
2. Mitglieder des Beirats können vom 1. Vorsitzenden mit der Erledigung bestimmter Vereinsgeschäfte beauftragt werden.
3. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat nach Bedarf jedoch möglichst einmal in jedem Kalendervierteljahr.
4. Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.
5. der Beirat entscheidet :
 1. mit dem Vorstand bzw. dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter über:
 - a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die sonstige Ehrung von Mitgliedern
 - b) die Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers oder anderen Personen gemäß §9 Zff3
 - c) den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden

- d) den Haushaltsplan
- e) den Einspruch bei Auflösung von Zweiggruppen

2. allein über:

- a) die Beschwerde bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein
- b) den Einspruch bei Ausschließung eines Mitglieds
- c) den Einspruch bei Amtsenthebung von Zweiggruppenleitern, Vertrauensmännern und Leitern von Jugendgruppen.

- 6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu den Beschlüssen ist einfache Mehrheit ausreichend.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal im Jahr. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Sie soll spätestens am Anfang des zweiten Kalendervierteljahres stattfinden.
2. Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann mit Zustimmung des Beirates und muss auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Passauer Neue Presse oder durch die Post an die dem Verein hinterlegten Adressen einzuberufen. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen. Anträge müssen jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Zur Einberufung der übrigen Versammlungen genügt es, wenn ihr Zeitpunkt mindestens 2 Tage vorher durch Anzeige in der örtlichen Presse bekannt gegeben wird.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - b. der Beschluss über die Vertrauensfrage des 1.Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirates,
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, so tritt dieser zurück und die Mitgliederversammlung wählt einen vorläufigen geschäftsführenden In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten ein Tätigkeits- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

6. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Abstimmung über die Vertrauensfrage haben mit Stimmzetteln zu erfolgen. Mit einfacher Mehrheit bestimmt die Mitgliederversammlung auch die Form der Stimmabgabe bei den übrigen Wahlen oder Beschlüssen. Wird hierüber kein Beschluss gefasst, so erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.
7. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung bedarf es überdies einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstands- und Beiratssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht des 1. Vorsitzenden und erledigt die Dienstgeschäfte nach dessen Weisung.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit von einer Hauptversammlung kein anderer Zeitraum bestimmt wird.

§16 Rechnungsprüfer

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung beendet ist. Die Prüfung hat sich nicht allein auf die Bücher, sondern auch auf den Kassenbestand sowie das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer müssen die Befähigung besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß zu überprüfen. Anderenfalls hat der 1. Vorsitzende als Buchprüfer einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestellen. Bei umfangreichem Geldverkehr ist vom 1. Vorsitzenden als Buchprüfer ein Angehöriger dieser Berufe zu bestellen, der die Rechnungsprüfer ersetzen kann.
2. Die Rechnungsprüfer und zwei ihrer Vertreter werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer bzw. der Buchprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich nieder zu legen. Der Buchprüfer legt das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich nieder. Der Bericht des Rechnungsprüfers bzw. des Buchprüfers ist den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht offenzulegen.

§17 Zweiggruppen und Vertrauensmänner

1. Zwecks Ausdehnung seiner Arbeit für den Tierschutz unterhält der Verein auswärtige Zweiggruppen, die auch als Zweigstellen bezeichnet werden können. Zur Errichtung einer Zweiggruppe (Zweigstelle) ist eine Mindestzahl von sechs Mitgliedern am gleichen Ort erforderlich.
2. Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht und der Verantwortung des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Zweiggruppen sind ordentliche Mitglieder des Tierschutzvereins. Die Zweiggruppen (Zweigstellen) führen den Namen des Vereins mit dem Zusatz „Zweiggruppe“ oder „Zweigstelle“ und dem entsprechenden Ortsnamen.
3. Die Zweiggruppenleiter werden vom 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ernannt und sind ihm unterstellt. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom 1. Vorsitzenden erteilten Richtlinien aus und können nach dessen Ermessen an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.
4. In Orten, in denen eine Zweiggruppe nicht zustande kommt, kann vom 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ein Vertrauensmann, der Mitglied des Vereins sein muss, mit den Aufgaben des Tierschutzes betraut werden. Hinsichtlich seiner Unterstellung und seiner Tätigkeit gilt das Gleiche wie für Zweiggruppenleiter. Die von einem Vertrauensmann geführte Ortsvertretung wird zur Zweiggruppe erhoben wenn die Mindestzahl von 6 Mitgliedern erreicht ist.
4. Das Amt eines Zweiggruppenleiters oder Vertrauensmannes erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den 1. Vorsitzenden. Gegen die Abberufung durch den 1. Vorsitzenden steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen Einspruch beim Beirat zu, der endgültig entscheidet.

7

§18 Jugendgruppen

1. In den einzelnen Orten oder Schulen sollen Jugendgruppen gebildet werden. Zweck dieser Gruppen ist es, die Tierliebe und den Tierschutzgedanken bei der Jugend zu beleben und zu stärken und die Jugend für die aktive Mitarbeit im Tierschutz zu gewinnen.
2. Mit Ausnahme des Leiters können den Jugendgruppen in der Regel nur Jugendliche vom 6. bis zum 18. Lebensjahr sowie Personen bis zum 21. Lebensjahr angehören, die sich noch in Ausbildung befinden.
3. Die Leiter der Jugendgruppen werden vom 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße Leitung der Jugendgruppe und für die wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Die Leiter der Jugendgruppen üben ihre Tätigkeit nach den vom 1. Vorsitzenden erteilten Richtlinien aus.
4. Das Amt eines Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den 1. Vorsitzenden. Gegen die Abberufung durch den 1. Vorsitzenden steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen Einspruch beim Beirat zu, der endgültig entscheidet.

§19 Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung des Tierschutzvereins Passau und Umgebung e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in der Raste, 53129 Bonn (eingetragen beim AG Bonn unter VR 3836), der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.05.1968 beschlossen.

Änderungen:

10.07.1969

29.04.1977

21.06.1983

01.06.1989

11.04.2000

14.03.2014

23.09.2016